

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ProNet Systems GmbH

Stand: März 2026

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der ProNet Systems GmbH (nachfolgend „ProNet Systems“ oder „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“), sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Geschäfte, auch wenn bei späteren Vertragsschlüssen nicht erneut ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit ProNet Systems ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ProNet Systems in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch ProNet Systems maßgebend.
- (4) Diese AGB richten sich sowohl an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB als auch an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sofern nicht einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für eine dieser Gruppen gelten. Soweit einzelne Regelungen nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, ist dies jeweils kenntlich gemacht.

### § 2 Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

- (1) Angebote von ProNet Systems sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, ein verbindliches Angebot abzugeben. Bei Angeboten für Hard- und Software steht die Lieferung unter dem Vorbehalt mengen- und termintreuer Belieferung durch die Vorlieferanten von ProNet Systems.
- (2) Bestellungen oder Aufträge des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ProNet Systems berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung erklärt werden.
- (3) ProNet Systems behält sich an allen im Rahmen der Angebotserstellung überlassenen Unterlagen (Kalkulationen, Zeichnungen, Konzepte, technische Dokumentationen etc.) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses genutzt werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande oder ist der Zweck der Unterlagen erfüllt, sind diese unverzüglich und unaufgefordert an ProNet Systems zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

- (4) Sämtliche Unterlagen und Angebote sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ProNet Systems weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich, digital oder auf sonstigem Wege). Zuwiderhandlungen verpflichten den Kunden, soweit er Unternehmer ist, zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden einschließlich entgangenen Gewinns.

### § 3 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der von ProNet Systems zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, dem jeweiligen Angebot oder einer gesonderten Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) ProNet Systems erbringt IT-Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen: IT-Beratung und IT-Consulting, Planung und Umsetzung von IT-Infrastrukturen, Lieferung von Hard- und Software, Softwareentwicklung und -anpassung, IT-Support und Wartung, Cloud-Services und Hosting, IT-Sicherheitslösungen sowie Netzwerktechnik.
- (3) Soweit ProNet Systems im Rahmen der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen ist, hat der Kunde die erforderlichen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich und rechtzeitig zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Daten und Zugängen zu Systemen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verschieben sich vereinbarte Termine und Fristen entsprechend.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer und verletzt er seine Mitwirkungspflichten gemäß Absatz 3, ist die Haftung von ProNet Systems für daraus unmittelbar resultierende Schäden, Verzögerungen oder Leistungsdefizite ausgeschlossen. ProNet Systems ist zudem berechtigt, die durch die verspätete oder unterlassene Mitwirkung verursachten Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- (5) ProNet Systems ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Dritte (Subunternehmer) einzusetzen, bleibt jedoch gegenüber dem Kunden für die Leistungserbringung verantwortlich.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von ProNet Systems in Arnsberg und zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, nicht in den Preisen enthalten und werden gesondert berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden sämtliche Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
- (2) Rechnungen sind, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei ProNet Systems.
- (3) Befindet sich der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist ProNet Systems berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (gegenüber

Unternehmern: 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB; gegenüber Verbrauchern: 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gerät ein Kunde, der Unternehmer ist, mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Gegenüber Verbrauchern bleibt das Recht zur Gesamtfälligkeit auf die Fälle beschränkt, in denen der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens 10 % des Gesamtbetrags der geschuldeten Leistung erreicht.

- (4) ProNet Systems nimmt unbare Zahlungsmittel (z. B. Schecks, Wechsel) nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegen. Etwaige Kosten und Spesen der unbaren Zahlung trägt der Kunde.
- (5) Gegenüber Unternehmern ist eine Aufrechnung gegen Forderungen von ProNet Systems nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Gegenüber Verbrauchern bleibt das gesetzliche Aufrechnungsrecht unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; gegenüber Verbrauchern bleibt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht unberührt.
- (6) ProNet Systems ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden an Dritte abzutreten.
- (7) Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten oder einem Auftragswert von mehr als 5.000 EUR netto ist ProNet Systems berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

## § 5 Lieferzeiten und Leistungsfristen

- (1) Liefertermine und Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, stets unverbindlich und als voraussichtliche Angaben zu verstehen.
- (2) Verzögerungen, die auf höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Pandemien, Lieferengpässen bei Vorlieferanten oder sonstigen unvorhersehbaren, von ProNet Systems nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen, berechtigen ProNet Systems zur Verschiebung der Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. ProNet Systems wird den Kunden über solche Umstände unverzüglich informieren.
- (3) Sollte ProNet Systems eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllen, hat der Kunde ProNet Systems eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gegenüber Unternehmern beträgt die Nachfrist in der Regel mindestens vier Wochen, bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen mindestens 14 Tage. Gegenüber Verbrauchern richtet sich die Angemessenheit der Nachfrist nach den Umständen des Einzelfalls und den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist ProNet Systems berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger

Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 6 Gefahrübergang

- (1) Versendet ProNet Systems die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Geschäftssitz von ProNet Systems (Versendungskauf), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald ProNet Systems die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Dies gilt nur gegenüber Kunden, die Unternehmer sind.
- (2) Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine von ihm benannte empfangsberechtigte Person über.
- (3) Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert ProNet Systems die Ware für den Transport gegen die üblichen Transportrisiken.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von ProNet Systems (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der erweiterte Eigentumsvorbehalt (Absatz 1 Satz 1) sowie die Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von ProNet Systems (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.
- (2) Der Kunde tritt ProNet Systems bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen. ProNet Systems nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. ProNet Systems wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden be- oder verarbeitet, erfolgt dies stets für ProNet Systems als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ProNet Systems gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt ProNet Systems Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware (inkl. USt.) zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum für ProNet Systems.
- (4) Der Kunde hat ProNet Systems unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, insbesondere durch Pfändungsmaßnahmen.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust angemessen zu sichern.
- (6) ProNet Systems wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ProNet Systems.
- (7) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt bedarf es keines Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

## § 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) **Gesamthaftungsbegrenzung (Unternehmer):** Die Gesamthaftung von ProNet Systems gegenüber Unternehmern ist – gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Vertrauenshaftung oder sonstiger Rechtsgrund) – je Schadensfall insgesamt begrenzt auf: (a) bei Einzelaufträgen mit einem Netto-Auftragswert bis 50.000 EUR: den einfachen Netto-Auftragswert; (b) bei Einzelaufträgen mit einem Netto-Auftragswert von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR: maximal 250.000 EUR; (c) bei Einzelaufträgen mit einem Netto-Auftragswert von mehr als 250.000 EUR: maximal 500.000 EUR; (d) bei Dauerschuldverhältnissen: die in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis tatsächlich gezahlte Nettovergütung, maximal jedoch 500.000 EUR. Die Haftung für mehrere Schäden aufgrund desselben auslösenden Ereignisses gilt als ein Schadensfall. Soweit eine Versicherung gemäß § 14 eintritt, beschränkt sich die Haftung auf die nach diesem Absatz geltende Haftungsobergrenze; eine über die Haftungsobergrenze hinausgehende Begrenzung auf die tatsächliche Versicherungsleistung erfolgt nicht. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) mit leichter Fahrlässigkeit gelten die vorstehenden Haftungsobergrenzen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entfällt die Haftungsobergrenze. Diese Gesamthaftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Arglist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) **Ausschluss bestimmter Schadensarten (Unternehmer):** Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von ProNet Systems für folgende Schadensarten ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungsschäden, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie Datenrekonstruktionskosten (vorbehaltlich § 9). Ferner ausgeschlossen sind Ansprüche, die Dritte gegen den Kunden geltend machen, soweit diese nicht auf einer Verletzung von vertraglich ausdrücklich übernommenen Schutz- oder IT-Sicherheitspflichten durch ProNet Systems beruhen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Arglist.
- (3) **Allgemeine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (Unternehmer):** Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen

nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für den betreffenden Mangel ausgeschlossen (§ 377 HGB).

**(4) Dienstverträge:**

- (a) Für Dienstvertragsleistungen (Leistungen auf Basis Arbeitszeit und Aufwand gem. § 611 BGB) schuldet ProNet Systems die vereinbarte Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg.
- (b) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Dienstvertragsleistungen bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) vor. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt; die Gesamthaftungsobergrenzen gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen finden zusätzlich Anwendung. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entfällt die Haftungsobergrenze.
- (c) Gegenüber Verbrauchern haftet ProNet Systems für Pflichtverletzungen aus Dienstverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss findet gegenüber Verbrauchern nur im gesetzlich zulässigen Rahmen statt.
- (d) Gegenüber Unternehmern wird die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Dienstverträgen auf zwölf Monate ab Abschluss der Dienstleistung beschränkt.
- (e) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln.

**(5) Werkverträge:**

- (a) Für Werkvertragsleistungen (gem. § 631 BGB) haftet ProNet Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (b) Bestehen keine anderen Anhaltspunkte für die Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, so ist dieser auf den einfachen Netto-Auftragswert der betroffenen Leistung begrenzt.
- (c) Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet ProNet Systems uneingeschränkt.
- (d) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (e) Bei berechtigten und unbestrittenen Mängelrügen stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche gem. § 634 BGB zu. ProNet Systems hat das Recht zur Nacherfüllung. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

- (f) Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Werkvertragsleistungen zwölf Monate ab Abnahme.
- (g) **Abnahmefiktion (Unternehmer):** Werkleistungen gegenüber Unternehmern gelten als abgenommen, wenn (i) der Kunde nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Bereitstellung oder Mitteilung der Fertigstellung wesentliche Mängel schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels rügt, oder (ii) der Kunde das Werk oder wesentliche Teile davon produktiv nutzt. Die Abnahmefiktion greift nur, wenn ProNet Systems den Kunden zuvor in Textform auf die Bedeutung und Rechtsfolgen der Abnahmefiktion hingewiesen hat und der Kunde bei Bereitstellung oder Fertigstellungsmitteilung ausdrücklich auf den Fristbeginn aufmerksam gemacht wurde. Eine Abnahme unter Vorbehalt benannter Mängel bleibt hiervon unberührt.
- (6) **Kaufverträge:**
- (a) Bei Kaufverträgen mit Verbrauchern (Verbrauchsgüterkauf) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen (§§ 474 ff. BGB) einschließlich der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- (b) Bei Kaufverträgen mit Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist auf zwölf Monate ab Lieferung beschränkt.
- (c) Bei berechtigten und unbestrittenen Sachmängeln hat ProNet Systems zunächst das Recht und die Pflicht zur Nacherfüllung. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Arglist (§ 444 BGB) oder übernommenen Garantien.
- (d) Produktdatenblätter, Herstellerangaben und Produktbeschreibungen, die ProNet Systems dem Kunden übermittelt oder die im Online-Shop von ProNet Systems verfügbar sind, stellen lediglich Beschreibungen der Kaufsache dar und begründen keine eigenständige Garantie durch ProNet Systems.
- (7) **Digitale Produkte:** Für Verträge über die Bereitstellung digitaler Produkte (digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen) gelten die §§ 327 ff. BGB. ProNet Systems stellt sicher, dass digitale Produkte bei Bereitstellung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Soweit eine fortlaufende Bereitstellung vereinbart ist, hält ProNet Systems die digitalen Produkte während des vereinbarten Bereitstellungszeitraums vertragsgemäß. Aktualisierungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) **Ausschluss bei eigenmächtigen Veränderungen:** Nimmt der Kunde an von ProNet Systems gelieferter Ware oder Software eigenmächtige Veränderungen vor, die nicht ausdrücklich von ProNet Systems genehmigt oder in der Gebrauchsanweisung zugelassen sind, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber ProNet Systems, soweit der Mangel auf die Veränderung zurückzuführen ist.
- (9) **Garantiebeschränkung:** Eine Garantie im Rechtssinne wird von ProNet Systems nur übernommen, wenn eine Leistungszusage ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ bezeichnet ist. Sämtliche sonstigen Leistungsbeschreibungen, Produktdatenblätter, mündliche Zusagen oder Marketingmaterialien begründen keine Garantie.

- (10) **Haftung bei externen IT-Sicherheitsvorfällen:** Für Schäden, die auf externe Cyberangriffe, Ransomware, Malware, DDoS-Attacken oder vergleichbare externe IT-Sicherheitsvorfälle zurückzuführen sind, haftet ProNet Systems gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Verletzung der vertraglich geschuldeten IT-Sicherheitsmaßnahmen. ProNet Systems haftet insbesondere nicht, wenn der Kunde seinerseits die in § 13 genannten IT-Sicherheitspflichten verletzt hat und dies zum Schadenseintritt beigetragen hat.
- (11) **Verjährung (Unternehmer):** Ansprüche von Unternehmern gegen ProNet Systems – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen. Dies schließt auch Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ein. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Arglist.

## § 9 Datensicherung und Haftung bei Datenverlust

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig und in angemessener Weise zu sichern (Datensicherungspflicht). Insbesondere vor jeder Installation von Software, vor Änderungen an Hardware und vor Wartungsarbeiten durch ProNet Systems hat der Kunde eine vollständige Datensicherung durchzuführen und dies auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) ProNet Systems weist darauf hin, dass vom Hersteller regelmäßig Aktualisierungen (Updates, Patches, Sicherheitsupdates) für Software bereitgestellt werden. Es obliegt dem Kunden, die eingesetzte Software auf dem aktuellen Stand zu halten, sofern nichts anderes schriftlich mit ProNet Systems vereinbart wurde.
- (3) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von ProNet Systems für Datenverluste auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen und gefahrenadäquaten Datensicherung angefallen wäre. Eine weitergehende Haftung für Datenverluste gegenüber Unternehmern ist – mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) – ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde trägt die Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung der Datensicherung gemäß Absatz 1. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungs- und Beweislastregeln.

## § 10 Nutzungsrechte an Software

- (1) Liefert ProNet Systems im Rahmen eines Vertrages Standardsoftware Dritter aus, erhält der Kunde das Nutzungsrecht im Umfang der jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers.
- (2) Erstellt oder modifiziert ProNet Systems Software (Standard- oder Individual-Software) im Auftrag des Kunden, erhält der Kunde – sofern nichts anderes vereinbart wurde – ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der Kunde darf die Software nur für eigene Zwecke einsetzen und außer zu Sicherungszwecken keine Kopien anfertigen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

- (3) Sämtliche Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an von ProNet Systems erstellter oder modifizierter Software verbleiben bei ProNet Systems, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Verstöße gegen Nutzungsrechte berechtigen ProNet Systems zur fristlosen Kündigung des Nutzungsrechts und verpflichten den Kunden zum Ersatz aller daraus resultierenden Schäden.
- (5) Soweit von ProNet Systems gelieferte oder erstellte Software Open-Source-Komponenten enthält, wird ProNet Systems den Kunden hierauf schriftlich hinweisen und die jeweils geltenden Lizenzbedingungen (z. B. GPL, MIT, Apache) benennen. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen einzuhalten. ProNet Systems übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit von Open-Source-Komponenten mit dem vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck, sofern der Kunde über die Verwendung von Open-Source-Komponenten ordnungsgemäß informiert wurde.

## § 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
- (2) ProNet Systems verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von ProNet Systems.
- (3) Soweit ProNet Systems im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

## § 12 Widerrufsrecht für Verbraucher

- (1) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 355 ff. BGB zu. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die dem Kunden bei Vertragsschluss gesondert mitgeteilt wird.
- (2) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie in den weiteren gesetzlich geregelten Ausnahmefällen.
- (3) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung, sofern ProNet Systems den Verbraucher über diese Pflicht im Rahmen der Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß informiert hat. Etwas anderes gilt nur, wenn ProNet Systems sich bereit erklärt hat, die Rücksendekosten selbst zu tragen.

## § 13 Geheimhaltung und IT-Sicherheit

- (1) ProNet Systems verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die anerkannten Grundsätze der IT-Sicherheit zu beachten und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Zugangsdaten geheim zu halten, aktuelle Virenschutzsoftware einzusetzen und die Empfehlungen von ProNet Systems zur IT-Sicherheit zu befolgen.
- (3) Beide Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in angemessenem Umfang zur Geheimhaltung und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichten.

## § 14 Versicherung und Risikomanagement (Unternehmer)

- (1) ProNet Systems unterhält für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie eine IT-Berufshaftpflichtversicherung (Errors & Omissions) mit einer Deckungssumme von mindestens 500.000 EUR je Schadensfall für Vermögensschäden. ProNet Systems wird dem Kunden auf Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen.
- (2) Die Haftung von ProNet Systems gegenüber Unternehmern richtet sich der Höhe nach ausschließlich nach den Haftungsobergrenzen gemäß § 8 Absatz 1. Die Versicherung gemäß Absatz 1 dient der Absicherung dieser Haftungsobergrenzen, begründet jedoch keine eigenständige, zusätzliche Haftungsbegrenzung. Leistet die Versicherung im Einzelfall nicht oder nicht vollständig (insbesondere bei Deckungsauschlüssen, Obliegenheitsverletzungen oder Insolvenz des Versicherers), bleibt die Haftung von ProNet Systems im Rahmen der Haftungsobergrenzen gemäß § 8 Absatz 1 bestehen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) ProNet Systems empfiehlt Kunden, die Unternehmer sind, den Abschluss einer eigenen Cyberversicherung, die insbesondere Schäden durch Cyberangriffe, Datenverlust, Betriebsunterbrechung und Datenwiederherstellungskosten abdeckt. Bei Aufträgen mit einem Netto-Auftragswert von mehr als 50.000 EUR ist der Kunde, der Unternehmer ist, verpflichtet, ProNet Systems auf Anforderung den Abschluss einer angemessenen Cyberversicherung nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Pflicht trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, kann ProNet Systems dies bei der Bemessung eines etwaigen Mitverschuldens des Kunden gemäß § 254 BGB berücksichtigen.
- (4) ProNet Systems ist berechtigt, den Versicherungsschutz hinsichtlich der Höhe und des Umfangs an geänderte Marktverhältnisse anzupassen, wird jedoch die in Absatz 1 genannten Mindestdeckungssummen nicht unterschreiten.

## § 15 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung oder vergleichbare Ereignisse) ist die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.
- (2) Cyberangriffe, DDoS-Attacken, Ransomware oder vergleichbare externe IT-Sicherheitsvorfälle stellen nur dann höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 dar, wenn die betroffene Partei zum Zeitpunkt des Angriffs angemessene, dem Stand der Technik entsprechende IT-Sicherheitsmaßnahmen implementiert hatte und der Angriff diese Maßnahmen gleichwohl überwunden hat. Soweit ProNet Systems vertraglich IT-Sicherheitsleistungen schuldet (z. B. Betrieb von Firewalls, Intrusion-Detection-Systemen, Backup-Infrastruktur), kann sich ProNet Systems hinsichtlich dieser konkreten Leistungspflichten nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn der Angriff gerade den geschützten Bereich betrifft.
- (3) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Auswirkungen zu begrenzen.
- (4) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag schriftlich zu kündigen.

## § 16 Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- (1) Sofern vertraglich Dauerschuldverhältnisse (z. B. Wartungs-, Support- oder Hosting-Verträge) vereinbart werden, gelten die in der jeweiligen Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeiten und Kündigungsfristen.
- (2) Fehlt eine solche Regelung, kann das Dauerschuldverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung wiederholt verletzt, über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Gegenüber Unternehmern bedarf jede Kündigung der Schriftform. Gegenüber Verbrauchern genügt die Textform (z. B. E-Mail) gemäß § 126b BGB.

## § 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen ProNet Systems und Unternehmern ist Arnberg.
- (3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandregelungen.
- (4) Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. ProNet Systems ist weder

bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzliche Vorschriften nicht zur Verfügung stehen, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.